

Rechte zukommen. Im Zivilverfahren haben hingegen die Prozessparteien immer die gleichen Rechte und Mitwirkungspflichten.⁴⁹⁵

b) Subsidiäre Anwendung der Strafprozessordnung

Das Ministeranklageverfahren ist im Sinne eines modernen Strafprozesses ausgestaltet. Dies zeigt sich schon darin, dass die Strafprozessordnung subsidiär Anwendung findet. Die Anklage erhebt zwar nicht die Anklagebehörde wie die Staatsanwaltschaft, sondern der Landtag. Er kann aber jemanden zur Vertretung der Anklage beauftragen,⁴⁹⁶ so dass es möglich ist, dass er in einem konkreten Fall die Staatsanwaltschaft mit der Vertretung der Anklage beauftragt.

3. Zusammenfassung

Das Ministeranklageverfahren ist ein Parteienprozess, bei dem Ankläger und Angeklagter die Prozesssubjekte sind, die Parteistellung im Verfahren einnehmen. Das Staatsgerichtshofgesetz regelt in den besonderen Bestimmungen die Rechte und Mitwirkungspflichten der Prozessparteien im Verfahren (Ankläger und Angeklagter). Es sieht auch vor, dass subsidiär die Strafprozessordnung anzuwenden ist.⁴⁹⁷

C. Begnadigung oder Strafmilderung durch den Landesfürsten

Nach Art. 12 Abs. 2 LV⁴⁹⁸ wird der Fürst zugunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Mitgliedes der Regierung das Recht der

495 So können beispielsweise gemäss § 45 Abs. 2 öst. StPO bis zur Mitteilung der Anklageschrift oder des Strafantrages Aktenteile von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Die entsprechende liechtensteinische Normierung findet sich in § 30 Abs. 2 StPO. Siehe zu den grundrechtlichen Verfahrensgarantien eingehend hinten S. 249 ff.

496 Art. 33 Abs. 1 Satz 1 StGHG lautet: «Nach geschlossener Voruntersuchung hat der Präsident des Staatsgerichtshofes die Schlussverhandlung anzuberaumen, den Angeklagten und dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten vorzuladen». Die entsprechende österreichische Bestimmung ist in § 75 Abs. 3 VfGG enthalten.

497 Siehe zu den Rechten und Pflichten der verschiedenen Verfahrensbeteiligten im verfassungsgerichtlichen Verfahren hinten S. 256 ff.

498 Die entsprechende österreichische Bestimmung findet sich in Art. 142 Abs. 5 B-VG.